

Statuten STV Möriken-Wildegg

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
STV Möriken-Wildegg	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

<p>I. Name und Sitz</p> <p>Art. 1 Der STV Möriken-Wildegg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.</p>	Name
<p>Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Möriken-Wildegg.</p>	Sitz
<p>II. Zweck des Vereins</p>	
<p>Art. 3 Der Verein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. - Legt ein besonderes Gewicht auf die körperliche Betätigung seiner Mitglieder. - Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen. - Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. - Ist parteipolitisch und konfessionell neutral 	Zweck, Neutralität
<p>Art. 4 Der Verein und seine Riegen sind Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Kreisturnverbandes Lenzburg - des Aargauer Turnverbandes - und damit Mitglied des STV deren Statuten sie sich unterstellen. 	Zugehörigkeit
<p>III. Vereinsstruktur</p>	
<p>Art. 5 Dem Verein gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt: Jugendriege inkl. Abteilungen, Aktive Turner, Damenriege, Trampolinriege, Korbballriege. - Als selbständige Riege: Männerriege inkl. Abteilungen. 	Bestand, Riegen
<p>Art. 6 Riegen oder Abteilungen können auf Beschluss der GV gebildet oder aufgelöst werden.</p>	Riegengründung
<p>Art. 7 Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung der GV unterliegen. Sie dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen. Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Statuten und Reglementen. Die Mitglieder der Männerriege haben an Versammlungen des Vereins kein Stimm- und Wahlrecht. Zu den Versammlungen des Vereins wird eine Delegation der Männerriege eingeladen. Die Männerriege führt ihre Finanzen selbständig und unabhängig vom Verein.</p>	Riegenstatus, Riegenverwaltung

IV. Mitgliedschaft und Ernennung

Art. 8

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- nichtturnende Mitglieder (s. Statuten Männerriege, Art. 5)
- Gönner

Mitgliederkategorien

Art. 9

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Versicherung bei der SVK des STV ist für alle Turnenden obligatorisch.

Versicherung

Art. 10

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Mindestalter

Art. 11

Die Riegen und Abteilungen melden die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Das Mitturnen in mehreren Abteilungen ist möglich.

Übertritt

Art. 12

Turnende Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben dies dem VS schriftlich mitzuteilen.

Austritt

Art. 13

Mitglieder, die ihrer Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 14

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzt haben oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 15

Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Freimitglieder

Art. 16

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Art. 17

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von Vereinsmitgliedern an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Ernennung

Art. 18

Passivmitglieder oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrags.

Passivmitglieder,
Gönner

V. Organe

Art. 19

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Organe

Generalversammlung

Art. 20

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren
- Delegierten der selbständigen Riegen

Termin und Zusammensetzung

Art. 21

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und TK-Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der technischen Kommission
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Geschäfte

Art. 22

Anträge an die GV sind mindestens 8 Wochen vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 23

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 24

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 25	Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.	Antragsrecht
Art. 26	Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden). Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.	Wahlen und Abstimmungen
Vereinsversammlung		
Art. 27	Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS oder der GV fallen.	Einberufung, Kompetenz
Turnstand		
Art. 28	Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Zum Turnstand werden alle aktiv turnenden Mitglieder eingeladen.	Einberufung, Zusammensetzung
Einladung zur Vereinsversammlung und Turnstand		
Art. 29	Die Einladungen haben schriftlich 14 Tage im Voraus zu erfolgen.	Einladung
Vorstand		
Art. 30	Der VS besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.	Zusammensetzung
Art. 31	Die Obliegenheiten des VS sind – Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften – Vertretung nach aussen – Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte	Aufgaben
Art. 32	Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandmitglieder als notwendig erachtet.	Einberufung

Art. 33

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.
Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Zeichnungsberechtigung

Technische Kommission

Art. 34

Die TK setzt sich zusammen aus

- Technischen Leiter
- Mindestens 3 Mitgliedern, wobei jede Riege minimal mit 1 Person vertreten sein muss
- Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Zusammensetzung

Art. 35

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschrieben Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramm an den VS zuhanden der GV
- Turnerische Organisation der einzelnen Riegen, die dem Verein angehören
- Wahl der Riegenleiter

Aufgaben

Art. 36

Die TK versammelt sich, wenn es der TK-Präsident oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Spezialkommissionen

Art. 37

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 38

Die Revisionskommission umfasst mindestens 2 Mitglieder.

Zusammensetzung

Art. 39

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und erstellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

Art. 40

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Stimm- und Wahlbüro

VI. Verwaltung

Art. 41

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 42

Der Vorstand unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen.

Archiv

VII. Finanzen

Art. 43

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Geschäftsjahr

Art. 44

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögen
- Gewinnen von Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Sponsoring

Einnahmen

Art. 45

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturnern für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weitere durch die GV oder VS beschlossenen Ausgaben

Ausgaben

Art. 46

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

Art. 47

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht ganz ausgenommen. Die GV kann über weitere Reduktionen einzelner Mitglieder bestimmen.

Beitragsfrei

Art. 48

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Obligationen angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 49

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 50

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 51

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden

Totalrevision

Art. 52

Änderungen an den Statuten sind durch den KTVL genehmigen zu lassen.

Genehmigung

Art. 53

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kreisturnverbandes Lenzburg.

Besondere Fälle

Art. 54

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen GV oder an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange dem Verein noch acht Aktivmitglieder angehören, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Auflösung

Art. 55

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Kreisturnverband Lenzburg treuhändlerisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Kreisturnverbandes Lenzburg.

Vermögensverwendungen bei Vereinsauflösung

Art. 56

Diese Statuten ersetzen diejenige vom:
STV Möriken-Wildegg, 10.01.2003 und Damenturnverein Möriken-Wildegg, 20.02.2004.

Frühere Bestimmungen

Art. 57

Diese Statuten wurden an der GV vom 13.01.06 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Lenzburg in Kraft.

Inkrafttretung

Ort und Datum

Für den STV Möriken-Wildegg:


Der Präsident:




Der Aktuar:



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Lenzburg anlässlich seiner Sitzung vom 8.12.2006 genehmigt.


Erika Richner
Präsidentin


Susi Richner
Vizepräsidentin